

**Verwaltungskostenerstattungsordnung
für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 101 Abs. 2 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 286) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises haben die Gemeinden, Ämter und Städte sowie die Wasser- und Bodenverbände nach Maßgabe dieser Verwaltungskostenerstattungsordnung die Kosten zu tragen.

**§ 2
Kosten der örtlichen Prüfung**

(1) Die Kosten der örtlichen Prüfung setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Prüftätigkeit gemäß § 102 BbgKVerf und den Reisekosten.

(2) Die Kostenpauschale für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vergaben öffentlicher Aufträge eines Haushaltsjahres gemäß § 102 BbgKVerf beträgt für

- a. amtsfreie Gemeinden 5.000 €
- b. Ämter, einschließlich amtsangehörige Gemeinden 6.000 €
- c. Städte (Kyritz, Rheinsberg, Wittstock) 6.500 €

(3) Die Reisekosten für Fahrten zur Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und Städten werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26.05.2005 abgerechnet.

(4) Die Kosten werden den Gemeinden, Ämtern und Städten nach Abschluss der jeweiligen Prüfung mit der Vorlage des Prüfberichts in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen.

**§ 3
Kosten der Beratung**

(1) Auf Antrag von Gemeinden, Ämtern und Städten kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 105 Abs. 2 BbgKVerf auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten. Zum Ersatz der dem Rechnungsprüfungsamt entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgaben eingesetzten Prüfer werden die Kosten nach dem Zeitaufwand bemessen; bei erforderlichen Dienstreisen einschließlich der An- und Abreisezeiten.

(2) Je angefangene Prüfer-Stunde wird zur Abgeltung der Sach- und Personalkosten ein Kostensatz in Höhe von 40,00 € in Rechnung gestellt. Weiterhin sind die Reisekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des BRKG zu erstatten.

§ 4

Kosten der Prüfung der Wasser- und Bodenverbände

(1) Die Kosten der örtlichen Prüfung für die Wasser- und Bodenverbände setzen sich zusammen aus eine Pauschale für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eines Haushaltsjahres in Höhe von 1.000 € und den Reisekosten, die auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des BRKG zu erstatten sind.

(2) Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Übergangsregelungen/Inkrafttreten

(1) Die §§ 2 und 4 der Verwaltungskostenerstattungsordnung finden erstmals auf die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Haushaltsjahres 2011 Anwendung. Die Abrechnung der Kosten für Leistungen der örtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen gemäß § 85 BbgKVerf bestimmen sich nach der Verwaltungskostenerstattungsordnung vom 27.01.1998, zuletzt geändert am 19.10.1999.

(2) Die Verwaltungskostenerstattungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.